

Satzung



Turn- und Sportverein Dotzlar 1959 e.V.

Internet: <http://www.tusdotzlar.de>

§ 1 Name

1. Der am 08. Juni 1959 in 5921 Dotzlar gegründete Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Dotzlar 1959 e.V.“, abgekürzt „TuS Dotzlar“.
2. Die Vereinsfarben sind „Weiß-Blau“.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in 57319 Bad Berleburg – Dotzlar.
2. Er ist unter der Nr. 3233 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisationen eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebs für alle Bereiche des Freizeit- und Breitensports.
 - b) Durchführung eines alters- und leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
 - c) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - d) Beteiligung an Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen.
 - e) Einsatz, sowie Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - f) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der TuS Dotzlar ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks erhalten die Mitglieder keinerlei Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenwart vertreten.
2. Diese drei bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der TuS Dotzlar wird jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der TuS Dotzlar besteht aus:
 - a. Aktiven und passiven Vollmitgliedern
 - b. Jugendlichen
 - c. Kindern
 - d. Kleinkindern
2. Vollmitglieder sind Erwachsene, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche umfassen das Alter von 14 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Kinder das Alter von 4 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr und Kleinkinder das Alter von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitglieds
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. mit dem Tod des Mitglieds
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand. Dieser Austritt muss im laufenden Geschäftsjahr erfolgen und findet dann im neuen Geschäftsjahr seine Gültigkeit.
3. Vorausgezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
4. An die Mitglieder ausgeliehene Platz- und Gebäudeschlüssel müssen dem Kündigungsschreiben beigelegt werden.
5. Eventuelle Vereinsunterlagen müssen beim geschäftsführenden Vorstand vollständig abgegeben werden.
6. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des TuS Dotzlar verstößt oder den Mitgliederpflichten nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Ein Ausschluss eines Mitglieds ist auch möglich, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen.
8. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

§ 9 Beiträge

1. Der TuS Dotzlar erhebt nach § 5 der Zugehörigkeit der Mitgliedschaft gestaffelte Mitgliederbeiträge.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Weitere Formalitäten werden über die Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des TuS Dotzlar sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Hauptvorstand
 - c. die Abteilungsvorstände (Fachausschüsse)
 - d. der Jugendvorstand (Jugendausschuss)
 - e. der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen und zu leiten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung der Einladung in den Ankündigungskästen des TuS Dotzlar und der örtlichen Presse, nämlich in der WR und in der WP, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dieses vom Ehrenrat oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angaben von Gründen, beantragt wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einem/einer von der Versammlung ernannten Protokollführer/in zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden, dem/der Protokollführer/in und einem/einer Versammlungsteilnehmer/in zu unterschreiben.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte
 1. des/der Geschäftsführers/-führerin
 2. des/der Kassenwarts/-wartin
 3. der Abteilungsleiter/innen
 4. des/der Jugendleiters/-leiterin
 5. des/der Sozialwarts/-wartin

6. der Kassenprüfer/innen
7. des Ehrenrates
- b. bei der Entlastung der Vorstände
 1. einen/eine Leiter/in zu wählen um die Entlastung durchzuführen
 2. die Entlastung der Vorstände
- c. die Wahl
 1. des/der Wahlleiters/-leiterin
 2. des Hauptvorstandes
 3. des Ehrenrates
 4. der Kassenprüfer/innen
- d. die Bestätigung der Wahlergebnisse der der Mitgliederversammlung vorausgehenden Wahlen der Abteilungs- bzw. Jugendversammlungen
- e. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
- f. die Auflösung des Vereins zu beschließen

§ 13 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Alle Vollmitglieder haben persönliches Stimmrecht ausschließlich im Rahmen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Wahlergebnisse und Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung sind auch für die nichterschienenen Mitglieder bindend.
3. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn min. 10% der anwesenden Stimmberechtigten dieses beantragen.
4. Gewählt ist, wer eine einfache Stimmenmehrheit erzielt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig.
5. Hauptvorstand, Kassenprüfer/innen und Ehrenrat werden im Turnus von zwei Jahren gewählt.
6. Bei den Wahlen des Hauptvorstandes werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Sozialwart/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
7. Eventuelle Wahlen von Stellvertretern erfolgen wie folgt: stellvertretender/e Kassenwart/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und stellvertretender/e Geschäftsführer/in in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
8. Die Bestätigung der Wahlergebnisse und Beschlüsse erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Änderungen der Jugendordnung, die auf der Jugendversammlung beschlossen werden, bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der stimmberechtigte Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. dem/der Sozialwart/in

- f. dem/der Jugendleiter/in
 - g. dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
 - h. den/der Abteilungsleiter/innen
2. Den Hauptvorstand bilden die Vorstandsmitglieder a – e.
 3. Der Vorstand bzw. der Hauptvorstand kann durch Stellvertreter der Vorstandsmitglieder erweitert werden.
 4. Das Amt des/der Sozialwartes/-wartin kann in ein anderes Vorstandsamt mit integriert werden.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder übernimmt es einen anderen Posten im Vorstand, so ernennt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Beim Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden rückt der/die Stellvertreter/in in dessen/deren Amt auf.
 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
 7. Bei Abstimmungen und Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 8. Vorstandsmitglieder dürfen neben ihren Ämtern im Vorstand eine Funktion in den Abteilungsvorständen ausüben.

§ 15 Die Geschäftsverteilung im Vorstand

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und entscheidet in allen der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder handeln nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der/die Geschäftsführer/in erledigt die Korrespondenz und die übrigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, ausgenommen die der Ausschüsse.
5. Der/die Kassenwart/in erledigt alle Einnahmen und Ausgaben nach dem ihm vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erteilten Weisung. Er/sie hat ein geordnetes Kassenbuch zu führen und spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung aufzustellen und nebst Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Im Jahreskassenbericht müssen die Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sein. Kleinere wiederkehrende Ausgaben und Einnahmen können in einem Sammelposten aufgeführt werden. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Kassenprüfer/innen muss der/die Kassierer/in jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und die Kasse gestatten und Kassenübersichten korrekt vorlegen.
6. Der/die Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in sind für die Führung der Mitgliederkartei und den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
7. Der/die Sozialwart/in regelt die Versicherungsangelegenheiten.
8. Der Jugendausschuss vertritt die Belange der Vereinsjugend.
9. Der/die 2. Vorsitzende erhält nach Bedarf seine/ihre Aufgaben innerhalb des Vorstandes. Er/sie kann außerdem von dem/der 1. Vorsitzenden mit repräsentativen Aufgaben betraut werden.

§ 16 Ehrungen

1. Die Ehrungen werden in der Ehrungsordnung beschrieben.

§ 17 Die Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen und Prüfungen vorzunehmen.
3. Sie müssen die Vollmitgliedschaft besitzen.

§ 18 Der Ehrenrat

1. Tritt der Hauptvorstand des Vereins geschlossen zurück, so hat der Ehrenrat in möglichst kurzer Zeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen und bis dahin die Geschicke des TuS Dotzlar provisorisch wahrzunehmen.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten.
4. Bei schweren Vergehen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gegen die Vereinssatzung kann der Ehrenrat diese ihrer Posten entheben und die kommissarische Einsetzung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 19 Der Jugendausschuss (Jugendvorstand)

1. Die Vereinsjugend wird gemäß der Jugendordnung geführt.

§ 20 Die Fachausschüsse (Abteilungsvorstände)

1. Die Fachausschüsse setzen sich nach Bedarf zusammen, deren Vorsitz der Abteilungsleiter führt.
2. Die Wahlen der einzelnen Fachausschussmitglieder finden auf den entsprechenden Abteilungsversammlungen statt.
3. Es wird nach der Wahlordnung der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Wahlturnus der Fachausschüsse entspricht dem des Vorstandes von zwei Jahren.
5. Die Abteilungsversammlungen müssen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
6. Scheidet ein/e Abteilungsleiter/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, tritt § 14 Punkt 5 in Kraft.
7. Scheidet ein anderes Fachausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann dieser Posten von dem/der Abteilungsleiter/in kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung neu besetzt werden.
8. Die Aufgaben der Abteilungen sind:
 - a) die Erstellung eines Jahresberichtes über das Abteilungsleben

- b) Erledigung der schriftlichen Geschäfte der Abteilung
 - c) Erhaltung und Instandsetzung der Geräte
9. Über die Ausgaben der Abteilungen entscheiden die Fachausschüsse gemeinsam mit dem Hauptvorstand.

§ 21 **Haftung**

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

§ 22 **Auflösung**

1. Die Auflösung des TuS Dotzlar kann nur nach § 13 Punkt 9 erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
Gemischter Chor Liederkranz Dotzlar 1879
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Berleburg – Dotzlar, den